

**Gesellschaftsvertrag der
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH
in der Fassung vom 29.10.2001**

§ 1

**Name und Sitz des Unternehmens, Geschäftsjahr und
Bekanntmachungen**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kamen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in dem Kreis Unna sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten, insbesondere durch Einrichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren, die Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen, ferner die Beteiligung an Unternehmungen, die diese Zwecke fördern.
- (2) Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen aus.

§ 3

Gesellschaftskapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.856.100 Euro.
Der Betrag der Stammeinlagen muss in Euro durch 10 (zehn) teilbar sein.
- (2) Geschäftsanteile dürfen nicht unter 2.500,-- Euro (Zweitausendfünfhundert Euro) betragen. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführer

2. Aufsichtsrat
3. Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft wird durch den oder die Geschäftsführer vertreten. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt der Aufsichtsrat. Er kann Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die Liquidatoren.
- (2) Die Geschäftsführer sind vom Verbot des Selbstkontrahierens gem. § 181 BGB befreit. Gleiches gilt für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.
- (3) Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen und diesem Gesellschaftsvertrag ergeben.

§ 6

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern, von denen 6 von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des BetrVG gewählt werden. Die übrigen Mitglieder werden von den Gesellschaftern entsandt. Das entsandte Mitglied hat sich bei der ersten Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrates zu legitimieren. Das Mandat der von den Gesellschaftern entsandten Mitglieder währt solange, bis der entsendende Gesellschafter das Mitglied durch eine andere Person ersetzt.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

§ 7

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist unter Angabe der Beratungsgegenstände in der Regel unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, wobei der Tag des Abganges der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift termingerecht schriftlich geladen und mindestens die Hälfte - darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter - anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Übertragung des Stimmrechts eines Aufsichtsratsmitgliedes auf ein anderes Mitglied ist durch schriftliche Vollmacht oder durch Erklärung zu Protokoll möglich.

- (4) Beschlüsse können mit Zustimmung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn sich sämtliche Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich zu ermächtigen. Mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten schriftlich festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.
- (6) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterschreiben. Die nach Abs. 4 gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes legt die Gesellschafterversammlung fest. Daneben werden die jeweils anfallenden Fahrtkosten erstattet.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle gemeinschaftlichen Angelegenheiten der angeschlossenen Verkehrsbetriebe, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Zu folgenden Maßnahmen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:
 1. Erwerb oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von ihnen an andere Gesellschafter
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, deren Wert 50.000 Euro überschreiten
 3. Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung
 4. Wirtschaftsplan (vor dem 31.01. des Wirtschaftsjahres)
 5. Aufnahme von Darlehn und Übernahme von Bürgschaften
 6. Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 Euro übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind.
 7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
 8. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit der Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes
 9. Bestellung von Prokuristen
 10. Einstellung und Entlassung von Betriebsleitern

11. Gewährung außertariflichen Leistungen
 12. Festsetzung der Beförderungstarife
 13. Beitritt zu Interessengemeinschaften
- (3) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, welche weiteren Maßnahmen seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates von der Geschäftsführung durch Einschreibebrief mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Sind sie verhindert, wählt die Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Gesellschaftskapital beschlussfähig ist, wenn in der Einladung auf diese Bestimmungen hingewiesen ist.
- (4) Soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, beschließt die Versammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Je 500 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht für gesellschaftseigene Anteile ruht.
- (6) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

§ 10

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses
2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer
3. Wahl des Abschlussprüfers
4. Änderung des Gesellschaftervertrages
5. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen

6. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
7. Veräußerung von Geschäftsanteilen an Dritte
8. Übertragung der Firma an einen Dritten
9. Vereinigung des Unternehmens mit einem Anderen
10. Auflösung der Gesellschaft
11. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren

Zur Beschlussfassung zu den Punkten 4 - 11 ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich.

§ 11

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Übrigen wird die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht ortsüblich gem. § 4 BekanntmachungsVO bekannt gemacht, gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.

§ 12

Gewinnverteilung

Die Gewinnverteilung erfolgt gem. § 29 GmbH-Gesetz.

§ 13

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der Übrigen davon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sollen im Sinne dieses Vertrages entsprechend ersetzt werden.